Wien, Donnerstag den 2. September 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 36.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht. Von Dr. Anton Hochegger, k. k. Polizeiconcipisten in Trient. (Fortsetzung.)

Mittheilungen aus der Praxis:

Ueber Entlohnung eines zu einer sanitätspolizeilichen Section zugezogenen Hilfsarztes.

Nach den noch in Wirksamkeit bestehenden Hofdecreten vom 16. September 1825, Nr. 2132, 1. September 1826, Nr. 2219, 4. November 1831, Nr. 2533, und 14. Februar 1840, Nr. 409 J. G. S., sowie nach § 31—1 Concursordnung, genießen bei einer Meistbotsvertheilung ein Vorrecht vor allen Hypothekarforderungen nur solche Steuerrückstände, welche nicht länger als drei Jahre vom Tage aushaften, an welchem die Realität bei der executiven Feilbietung veräußert wurde.

Notiz.

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht.

Von **Dr. Anton Hochegger**, k. k. Polizeiconcipisten in Trient.

(Fortsetzung.)

Wie stellt sich nun die Ausführung dieses Institutes in der Praxis?

Da in Folge der gesetzlichen Bestimmung die Stellung unter Polizeiaufsicht nur auf Grund der im richterlichen Urtheile rechtskräftig ausgesprochenen Erklärung der Zulässigkeit dieser Maßnahme erfolgen darf, so wird der politischen Behörde erster Instanz, oder dem mit den betreffenden Agenden betrauten autonomen Organe die Mittheilung hierüber zukommen.

Hiebei sind zweierlei Fälle möglich; entweder kommt der zur Verhängung competenten Behörde einfach die Mittheilung des letzten Urtheiles, in welchem eben auch die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen ist, zu, oder aber, im Falle der Verurtheilte in einer der für größere Verbrecher bestimmten Strafanstalten seine Strafe abgebüßt hat, nebst der erwähnten Mittheilung des letzterflossenen Urtheiles auch die Auskunftstabelle, welche nebst allen Vorstrafen auch eine Schilderung des Charakters des zur Beaufsichtigenden enthält.

An die zur Verhängung der Polizeiaufsicht competente Behörde tritt nun die Erwägung heran, ob die gerichtlich als zuläßig ausgesprochene Stellung unter Polizeiaufsicht auch wirklich zu vollziehen sei. Es ist somit unbedingt nothwendig, sich Gewißheit zu verschaffen, ob die vom Gerichte in Vorschlag gebrachte Maßnahme auch dem Zwecke entspricht.

Gesetzt, es gelangt einfach die Mittheilung des letzterflossenen Urtheiles an die competente Behörde, so hat dieselbe kein actenmäßig beglaubigtes Bild der kleineren oder größeren Bescholtenheit des zur Beaufsichtigung bestimmten Individuums, kein Bild über dessen Charakter und kein Bild über dessen Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse. Es wird daher unbedingt nothwendig sein, sich das Materiale hiezu vor Schlüssigwerdung über die Fällung des Erkenntnisses zusammenzutragen, und zwar am besten dadurch, daß die Fedina *) über den zu Beaufsichtigenden vom zuständigen Gerichte, der eingehende Bericht über Leumund, Vermögen und Familienverhältnisse im Wege der Heimatsgemeinde oder sonst zweckdienlich requirirt und vielleicht auch die Gendarmerie als öffentliches Sicherheitsorgan über einschlägige Umstände befragt werde. Dieses Materiale wird genug Substrat geben, um ein Bild über Lebensgang, Bildung, Erwerbsverhältnisse des unter Polizeiaufsicht zu Stellenden zu schaffen und um auf Grund desselben darüber schlüssig zu werden, ob das Polizeiaufsichtserkenntniß ausgesprochen werden soll oder nicht.

Um den Nachweis zu liefern, daß es unbedingt nothwendig sei, diese Vorerhebungen zu pflegen, möge folgende durch einen praktischen Fall beleuchtete Erwägung dienen. Die competente Behörde erhält vom Bezirksgerichte die Mittheilung, daß N. N. wegen Landstreicherei auf Grund des § 1, Absatz 2 des Landstreichergesetzes mit sechswöchentlichem Arreste bestraft und die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen wurde. Das Urtheil läßt einen sehr eingefleischten Vagabunden vermuthen, und nun wird die zuläßige Stellung unter Polizeiaufsicht in eine wirkliche verwandelt, ohne daß vielleicht auf das Vorleben des Sträflings näher eingegangen würde. Auf die Abfassung des strengen Urtheiles mögen mannigfache Umstände eingewirkt haben, und es kann dem Gesetze entsprechend dem urtheilenden Richter eine einmalig vorhergegangene Abstrafung wegen Landstreicherei und vielleicht wegen Diebstahlsübertretung genügend erscheinen, um die Zuläßigkeit auszusprechen, da er von der Voraussetzung ausgeht, daß die zur Verhängung competente Behörde wohl noch genau untersuchen wird, ob das Gericht mit diesem Ausspruche den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend gehandelt habe. Das Gericht schafft den politischen Behörden die Möglichkeit, alle jene für die öffentliche Ordnung gefährlichen Individuen den Bestimmungen der Polizeiaufsicht zu unterwerfen. Die Gewißheit, ob diese Maßregel anzuwenden sei, kann und muß sich die verhängende Behörde selbst verschaffen. Das Gericht geht bei Abfassung des Urtheiles hauptsächlich auf das Verhältniß der Person zur vorliegenden strafbaren Handlung ein und concludirt, daß dieses abzustrafende Individuum möglicherweise, wenn nicht in Schranken gehalten, zur neuerlichen Begehung von strafbaren Handlungen der öffentlichen Sicherheit schädlich sein könnte und macht daher der Polizeibehörde den Vorschlag. Das Gericht und insbesondere die Bezirksgerichte, welchen die Aburtheilung der mannigfachen Uebertretungsfälle und insbesondere seit dem Jahre 1873 die Aburtheilung der Landstreicherei obliegt, kann speciell bei letzteren meistentheils ohne

*) Zeugniß über das Vorleben, sog. Leumundszeugniß. A. d. R.

Vorerhebungen abgeführten Strafverhandlungen oft kein genügendes Bild der abzustrafenden Person sich schaffen, um der politischen Behörde das Recht einzuräumen, auf die Zulässigkeitserklärung hin ohne weitere Vorerhebungen die Polizeiaufsicht zur That werden zu lassen. Um nun zu dem durch vorstehende Erwägungen unterbrochenen concreten Falle zurückzukehren, so kann dieser abgestrafte Landstreicher wirklich in Folge höchst mißlicher Verhältnisse in eine ganz herabgekommene Lage gerathen sein, ohne jedoch in Wirklichkeit ein so ungerathenes Individuum zu sein, auf welches die rigorosen Bestimmungen der Polizeiaufsicht gerechterweise Anwendung finden können; ferner können seine Verhältnisse sich nach der verbüßten Strafe anders gestalten und können überhaupt seine Erwerbsverhältnisse zusammengenommen mit seiner keineswegs so tiefen Gesunkenheit, wie es das richterliche Urtheil vermuthen ließe, die Verhängung der Polizeiaufsicht vielleicht nicht anwendbar erscheinen lassen. Allein abgesehen davon, daß es, wenn nicht nothwendig, jedoch höchst wünschenswerth erscheint, daß sich die Polizeibehörde über das „Ob" der Polizeiaufsichtsverhängung durch eigene Erhebungen klarstelle, so hängt das „Wie" um so gewisser von reiflicher Ueberlegung und genauer Erforschung der individuellen Verhältnisse des zu Beaufsichtigenden ab.

Beide Fragen können unter einem gelöst werden, da die oben erwähnten Vorerhebungen vor Fällung des Erkenntnisses auch größtentheils darüber Anhaltspunkte liefern werden, ob und welche von den facultativ anzuwendenden Maßnahmen des § 9 durchzuführen sind.

Maßgebend bei Anordnung der Maßnahmen ist die Bestimmung des Schlußsatzes besagten § 9.

Der Ruf des unter Polizeiaufsicht Gestellten soll thunlichst geschont und dem Erwerbe womöglich kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Sieht man von den in jedem Polizeiaufsichts-Erkenntnisse nothwendig enthaltenen Bestimmungen des Absatzes 2 b und d ab, so kommen folgende Maßnahmen der Polizeibehörde zur Erwägung zu:

1. Dauer. (§ 9, Absatz 1.)
2. Internirung. (§ 9, Absatz 2 a.)
3. Beschränkung der persönlichen Freiheit innerhalb des Internirungsraumes. (§ 9, Absatz 2 c.)

Zu 1. Die Dauer darf den Zeitraum von 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Entlassung aus der Strafhaft, nicht überschreiten. Bezüglich der Bemessung der Dauer hat sich eine zweifache Praxis herausgebildet. Es ist nämlich theilweise Gepflogenheit geworden, daß das Gericht die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht in einer bestimmten Dauer im Urtheile ausspricht, z. B. für die Dauer von zwei Jahren oder aber ohne Zeitbestimmung die Zulässigkeit überhaupt. Es scheint indessen die erste Gepflogenheit gesetzlich nicht begründet zu sein, da dies im Gesetze nirgends ausgesprochen ist, ferner auch die Bestimmung der Zeitdauer eine Maßnahme der Ausführung ist und der Schlußsatz des letzten Absatzes des § 9 deutlich besagt, daß die Polizeiaufsicht aufzuheben ist, wenn deren Nothwendigkeit entfällt.

Wenn somit das Urtheil des Gerichtes rechtskräftig ist, so soll selbstverständlich an den Bestimmungen desselben, falls die Polizeibehörde die Polizeiaufsicht verhängt, gehalten werden, und wenn ein gerichtliches Urtheil durch die politische Behörde abgeändert würde, so sollte erst eine Verständigung zwischen Gerichts- und Polizeibehörden erfolgen, um die z. B. auf die Dauer von zwei Jahren verhängte Polizeiaufsicht in Folge Entfalles der Nothwendigkeit auf ein oder ein halbes Jahr abzukürzen.

Es wird immerhin zweckentsprechender sein, die Bestimmung der Zeitdauer der erkennenden Polizeibehörde zu belassen, da selbe auch das Recht besitzt, die Polizeiaufsicht früher aufhören zu lassen, als es ursprünglich im Erkenntnisse verfügt wurde. Die Erwägungen bei Fixirung der Zeitdauer dürften nun folgende sein: Hat man ein Individuum vor sich, welches zu den notorisch unverbesserlichen gehört, so wird die längste Ausdehnung am zweckmäßigsten sein; hat man jedoch ein Individuum vor sich, welches auf den Weg der Besserung durch die Polizeiaufsicht geführt werden kann, so dürfte es sich am besten eignen, zwar keine ganz kurze Dauer zu wählen, jedoch dem der Gesellschaft wieder Gegebenen die Möglichkeit zu gewähren, diese Dauer durch ganz entsprechendes Benehmen abzukürzen, oder gewisse anfänglich bestehende strengere Maßnahmen zur Aufhebung zu bringen.

Zu 2. Die Internirungsmaßnahmen bestimmt Absatz 2 a des § 9, und zwar in nachstehender Weise. Es kann dem fraglichen Individuum von der die Polizeiaufsicht verhängenden Behörde (§ 7) der Aufenthalt in einzelnen Gebieten oder Orten gänzlich untersagt oder auch ein bestimmter Ort zum Aufenthalte angewiesen und ihm zur Pflicht gemacht werden, diesen oder einen selbst gewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubniß zu verlassen. Doch darf ihm der Aufenthalt in seiner Zuständigkeitsgemeinde niemals untersagt werden. Bevor auf das Thema eingegangen wird, von welchen Erwägungen hiebei insbesondere ausgegangen werden soll, möge eine Frage erörtert werden, welche mehr eine Interpretation dieses Absatzes, aber nicht ohne praktische Bedeutung ist.

Die gesetzliche Bestimmung unterscheidet hier zwischen Excludirung und Internirung, ferner zwischen selbst gewähltem und angewiesenem Aufenthalte und sagt ausdrücklich, daß der Aufenthalt in der Heimatsgemeinde nicht untersagt werden darf.

Es kann somit gesetzlich eine Polizeiaufsicht mit der Bestimmung bestehen, daß das überwachte Individuum alle Orte der Monarchie mit Ausnahme bestimmter einzelner als Wohnort wählen kann oder ein bestimmtes Kronland nicht betreten darf.

Oder aber es besteht für den zu Ueberwachenden die Bestimmung, daß derselbe auf ein bestimmtes Kronland, einen bestimmten politischen oder Gerichtsbezirk oder ein Gemeindegebiet angewiesen ist. Die Excludirung wird meistentheils die weniger strenge Art der Stellung unter Polizeiaufsicht sein, weil immerhin die übrige Welt groß genug ist, um dem Erwerbe nachzugehen und ferner weil der Ruf des Beaufsichtigten in dem Lande, aus welchem derselbe ausgeschlossen ist, gewiß meist schlecht ist, während anderwärts die Person vielleicht gar nicht als ein polizeilich beaufsichtigtes Individuum gekannt wird. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß gerade so wie ein Oesterreicher aus dem österreichischen Staatsgebiete nicht excludirt werden kann, ein Landesangehöriger vermöge des Rechtes, in seiner Heimatsgemeinde zu leben, schwerlich aus seinem Lande oder Bezirke ausgeschlossen werden kann, selbstverständlich mit der Einschränkung, daß derselbe von gewissen Orten in seinem Lande, seinem Bezirke excludirt werden kann.

Anders steht es mit der Confinirung oder Internirung. Dieselbe ist eine unstreitig beiweitem strengere Art der Polizeiaufsicht und wird durch den Umstand, daß die politischen Behörden erster Instanz die Stellung unter Polizeiaufsicht aussprechen, zu einer ernsten Maßregel.

Die bei den politischen Behörden erster Instanz übliche Praxis geht dahin, daß der zu Ueberwachende im mildesten Falle auf das Gebiet des politischen Bezirkes confinirt wird oder im strengeren Falle des Gerichtsbezirkes seines Heimatsortes oder auf einige Gemeinden seines Heimatsbezirkes oder des politischen Bezirkes überhaupt, oder endlich im strengsten Falle auf das Gebiet seiner Heimatgemeinde allein. Es scheint bisher die nach dem Gesetze gewiß zulässige Confinirung eines unter Polizeiaufsicht zu stellenden Individuums auf mehr als einen politischen Bezirk oder auf ein Kronland in Praxis nicht viel oder gar nicht geübt zu werden. Der Grund mag sein, daß einzelne politische Behörden erster Instanz sich nicht competent fühlen, zu bestimmen, daß der unter Polizeiaufsicht zu Stellende sich im Nachbarbezirke aufhalten dürfe. Das Gesetz läßt die Möglichkeit der Confinirung auf mehrere politische Bezirke gewiß nicht ausgeschlossen, jedoch dürfte es wohl in einem solchen Falle nothwendig sein, daß diese über den Heimatsbezirk hinausreichende Confinirung im Einverständnisse der betreffenden politischen Bezirksbehörden und, falls dieselbe auf ein Kronland ausgedehnt werden sollte, im Wege der Landesbehörde durchgeführt werden müßte.

Wie schon erwähnt, ist die Erörterung mit Rücksicht auf die Uebung von wenig praktischer, sondern mehr theoretischer Bedeutung, ebenso wie die theoretisch und gesetzlich begründete Unterscheidung zwischen selbst gewähltem und angewiesenem Aufenthalt. Es ist für den unter Polizeiaufsicht zu Stellenden gewiß ein großer Vortheil, daß ihm gesetzlich die Möglichkeit gegeben wird, den Aufenthaltsort sich selbst wählen zu dürfen, allein ob demselben diese Rechtswohlthat auszuüben oder überhaupt, wenn auch erfolglos, geltend zu machen, immer möglich gemacht werden kann, ist sehr zu bezweifeln.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber Entlohnung eines zu einer sanitätspolizeilichen Section zugezogenen Hilfsarztes.

Das k. k. Ministerium des Innern fand unterm 22. März 1879, Z. 1611, dem Ministerialrecurse des Bezirksvertretungsarztes Dr. Johann P. gegen die Entscheidung der Statthalterei, mit welcher demselben die von ihm anläßlich der sanitätspolizeilichen Section des plötzlich verstorbenen Johann K. für die Abgabe des Gutachtens verrechnete Gebühr von 2 fl. 10 kr. aus dem Grunde aberkannt wurde, weil die Honorirung der Gutachten bei derlei Sectionen nicht üblich sei, und weil derselbe das vom l. f. Bezirksarzte verfaßte Gutachten blos mitunterfertigte, unter Behebung der recurrirten Entscheidung Folge zu geben.

Denn die Mitunterfertigung eines, wenn auch schon von einem mitintervenirenden Amtsarzte schriftlich ausgearbeiteten vorliegenden Gutachtens über eine gemeinschaftlich vollzogene sanitätspolizeiliche Section von Seite des zweiten mitintervenirenden Arztes macht letzteren für den Inhalt des gemeinschaftlichen Gutachtens mitverantwortlich, setzt demnach voraus, daß der mitfertigende Arzt dasselbe genau und gewissenhaft prüfe, ob es mit Rücksicht auf den gegebenen speciellen Fall den Thatsachen, den fachwissenschaftlichen Anforderungen und den Vorschriften der gerichtlichen Medicin entspricht und ist durch den Aufwand einer unter Umständen nicht geringen fachwissenschaftlichen Mühewaltung bedingt, welche Anspruch auf Entlohnung gibt.

Die gegentheilige Gepflogenheit könnte leicht den Anlaß zur Abgabe lässigerer Gutachten geben, was unter allen Umständen vermieden werden muß. H.

Nach den noch in Wirksamkeit bestehenden Hofdecreten vom 16. September 1825, Nr. 2132, 1. September 1826, Nr. 2219, 4. November 1831, Nr. 2533, und 14. Februar 1840, Nr. 409 J. G. S., sowie nach § 31—1 Concursordnung, genießen bei einer Meistbotsvertheilung ein Vorrecht vor allen Hypothekarforderungen nur solche Steuerrückstände, welche nicht länger als drei Jahre vom Tage aushaften, an welchem die Realität bei der executiven Feilbietung veräußert wurde.

Gegen den vom k. k. städt.-del. Bezirksgerichte in Brünn erlassenen Bescheid vom 24. Mai 1879, Z 21.475, über die Vertheilung des Meistbotes für den im Executionszuge der Marie Polzer gegen Josef Franz pcto. 1600 fl. veräußerten Halblahn Nr. 26 in Turas hatte die k. k. Finanzprocuratur noe. des Steuerärars den Recurs deshalb eingebracht, weil die angemeldeten, mehr als dreijährigen Realsteuern für die Jahre 1874, 1875 und für die Zeit vom 1. Jänner bis 8. März 1876 nicht als Vorzugspost auf den Meistbot gewiesen wurden und überreichte, nachdem ihrer Beschwerde vom k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichte keine Folge gegeben wurde, den außerordentlichen Revisionsrecurs. Da sich bei der oberstgerichtlichen Berathung über diesen Revisionsrecurs der zur Entscheidung berufene Senat, namentlich im Hinblick auf die zufolge der a. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 erlassene Finanzministerialverordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, für die Stattgebung des Revisionsrecurses, hiemit aber gleichzeitig für ein Abgehen von dem unter Nr. 100 in das Spruchrepertorium aufgenommenen Rechtssatze *) aussprach, brachte das Präsidium des obersten Gerichtshofes, unter vorläufiger Suspension des Vollzuges jenes Senatsbeschlusses, gemäß § 3 der zur Führung eines Judicatenbuches und des Spruchrepertoriums erlassenen a. h. genehmigten Instruction die durch den erwähnten Spruch entschiedene neuerlich angeregte Rechtsfrage vor einem verstärkten Senat, welcher sohin nach eingehender, wiederholter Berathung beschloß, daß an Stelle des citirten Spruches, unter Festhaltung des darin niedergelegten Grundsatzes, der oben angeführte Rechtssatz in das Judicatenbuch einzutragen sei und sich hiebei von nachstehenden Erwägungen leiten ließ:

Bei der vorliegenden Rechtsfrage sind zwei Momente in Betracht zu ziehen, nämlich: das den landesfürstlichen Steuern auf das unbewegliche Gut — von dem sie zu entrichten sind — überhaupt eingeräumte gesetzliche Pfandrecht und dann dessen Priorität.

*) Dieser Rechtssatz lautet: „Die Bestimmungen der Finanzministerialverordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, Abs. III, 14, respective der a. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 in Ansehung der Unterbrechung der Verjährung des Vorzugsrechtes rückständiger Vermögensübertragungs-Gebühren finden auf andere rückständige Steuern keine analoge Anwendung."

Wenn der § 1 des Hofkanzleidecretes vom 14. Februar 1840, J. G. S. Nr. 409, bestimmt, daß die länger als drei Jahre aushaftenden Steuerrückstände nur ein den Hypothekargläubigern nachstehendes Pfandrecht genießen sollen (§ 31, Z. 3 Concursordnung), so kann einer Executionsführung seitens des Aerars auf das bezügliche Gut behufs Hereinbringung von Steuerrückständen nur die Rechtswirkung eingeräumt werden, daß dem Aerar auch die länger als drei Jahre aushaftenden Steuerrückstände in der Reihe des erwirkten Pfandrechtes, daher vor den etwa noch nachfolgenden Tabulargläubigern aus dem Meistbote zuzuweisen sind. Dieser Executionsführung aber die Wirkung beilegen zu wollen, daß dadurch auch für ältere als dreijährige Steuerrückstände die Priorität des gesetzlichen Pfandrechtes vor allen Tabulargläubigern gewahrt werde, erscheint unzulässig. Denn die Hofdecrete vom 16. September 1825, Nr. 2123, 1. September 1826, Nr. 2219, und vom 4. September 1831, Nr. 2533 J. G. S., beschränken das den Realsteuern vor allen anderen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen eingeräumte Vorrecht ausdrücklich nur auf dreijährige Rückstände und würde nun dem seitens des Aerars zur Einbringung des Steuerrückstandes auf die Realität erwirkten executiven Pfandrechte, mit Berufung auf die im § 1497 a. b. G. B. enthaltene Bestimmung, die oben gedachte Wirkung eingeräumt werden, so möchte hiedurch ein von der Gesetzgebung im Interesse des Realcredites ausdrücklich nur für eine beschränkte Zeitdauer eingeräumtes Privilegium über diese Zeit hinaus ausgedehnt werden, was der Tendenz des Gesetzes geradezu entgegen wäre.

Die in den §§ 13 und 14 des Finanzministerialerlasses vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, enthaltene Bestimmung stellt sich als eine specielle, nur die Uebertragungsgebühren betreffende Ausnahmsvorschrift dar und läßt schon deshalb eine ausdehnende analoge Anwendung auf andere Fälle nicht zu. Uebrigens hat die hier vorliegende Rechtsfrage ihre Lösung im gesetzlichen Wege nicht nur im § 31, Z. 1, der Concursordnung vom 25. December 1868, sondern auch bereits in dem mit der Verordnung des steiermärkischen Guberniums vom 30. September 1825, Z. 24.255, kundgemachten Hofkanzleidecrete vom 10. September 1825, Z. 2821, gefunden *), worin im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle erklärt wurde, daß die Frage, ob — wenn von einem Contribuenten die Steuerzahlung von Zeit zu Zeit betrieben worden ist, ohne daß sie erfolgte, oder wenn ihm Termine zugestanden wurden — das privilegirte Hypothekarrecht auch auf einen längeren Zeitraum als von drei Jahren wirken könne, sich nicht bejahend beantworten lasse, weil das privilegirte, auf einen dreijährigen Steuerrückstand beschränkte Hypothekarrecht mit der Verjährung keine Verbindung hat und sich nur dadurch wirksam zeigt, daß die öffentliche Verwaltung ihre Ansprüche auf einen dreijährigen Steuerbetrag vor allen anderen auf dem Gute versicherten Verbindlichkeiten geltend macht, daß der Umstand, ob der Rückstand betrieben, executirt und doch nicht eingebracht ward, oder ob Zahlungsfristen bewilligt wurden, in diesen Verhältnissen nichts ändert, vielmehr jede Rücksicht darauf Unzukömmlichkeiten aller Art zur Folge haben würde, und daß das privilegirte Hypothekarrecht nur die Summe eines dreijährigen Rückstandes sichert, oder mit anderen Worten, daß für den Betrag einer dreijährigen Steuer die Staatsverwaltung durch ein Vorzugsrecht gedeckt ist, für den Betrag, der diese Summe übersteigt, aber keinen Vorzug genießt, sondern im gleichen Verhältnisse mit Privaten steht, welche Forderungen zu stellen haben.

Zugleich wurde bei Bestand dieses Beschlusses nunmehr dem Eingangs erwähnten a. o. Revisionsrecurse der k. k. Finanzprocuratur keine Folge gegeben.

Beschluß vom 18. November 1879, Z. 11.623. Ger.-H.

Notiz.

(Eine politische Ehrenbeleidigung) wurde, wie die „Juristischen Blätter" nach der „Berliner Gerichtszeitung" mittheilen, am 31. Jänner l. J. vor dem dritten Strafsenate des Berliner Kammergerichtes verhandelt und dabei die principiell wichtige Frage discutirt: Ob eine politische Partei als solche überhaupt beleidigt werden kann, und zwar so, daß Jeder, der dieser Partei angehört, berechtigt ist, den Strafantrag zu stellen? In der Niederlausitz hatte zur Zeit der letzten Wahlen der Vorsitzende des liberalen Wahlcomités, ein geachteter Bürger, einen Wahlaufruf erlassen, in welchem er vor der Wahl des von der

*) Prov. Gesetzsammlung für Steiermark Bd. VII, Nr. 155 (S. 344 ff.).

conservativen Partei aufgestellten Candidaten mit Energie warnte und darauf hinwies, daß Derjenige, der ihn wähle, die Mitschuld trage, wenn die Steuererhöhung größer und das Tabaksmonopol perfect werde. Es sei daher Pflicht, gegen einen Candidaten zu stimmen, dessen Partei den „Umsturz" der bestehenden Verhältnisse wolle. Der Landrath des Kreises gab bei den Wahlen dem conservativen Candidaten sein Stimme und ließ dann gegen den Verfasser des Aufrufes und gegen den Buchhändler, in dessen Verlag der Aufruf erschienen, Anklage erheben, weil er als Wähler sich beleidigt fühle durch die Bemerkung, daß er für einen Mann gestimmt habe, der den „Umsturz" wolle. Der erste Richter sprach beide Angeklagte ohne Weiteres frei und motivirte diese Entscheidung in folgender Weise: „Ohne Zweifel kann eine Mehrheit von Personen als solche beleidigt werden, sofern dieselbe eine gewisse Anzahl von Berufs- oder Standesgenossen umfaßt, z. B. Officiere, Advocaten, Geistliche u. s. w., und es ist alsdann Jeder, welcher dem Berufe oder Stande angehört, befugt, für sich den Strafantrag zu stellen. Dagegen kann eine Mehrheit von Parteigenossen überhaupt nicht Object einer Beleidigung sein, weil die Grenze der Parteigesinnung nicht zu ziehen, das sichtbare Band der Zusammengehörigkeit fehlt." Gegen diese Entscheidung appellirte die Staatsanwaltschaft. Der Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft beantragte in längerer, gewandter Rede vor dem Kammergericht die Abänderung des erstinstanzlichen Erkenntnisses und die Verurtheilung beider Angeklagten zu je 300 Mark Geldstrafe, eventuell 30 Tagen Gefängniß. Der Senat verkündete nach langer Berathung das nachstehende Urtheil: „Es ist der Oberstaatsanwaltschaft, entgegen der erstrichterlichen Ansicht, dahin beizutreten, daß im vorliegenden Falle, wo es sich nicht um eine unbegrenzte Mehrheit der Personen, sondern um alle diejenigen Wähler eines bestimmten Kreises handelt, die an einem bestimmten Tage den conservativen Candidaten gewählt haben, sehr wohl jeder dieser Wähler berechtigt war, bei vermeintlicher Beleidigung für sich und seine Person den Antrag auf Bestrafung zu stellen. Trotzdem aber ist das freisprechende Urtheil zu bestätigen, weil eine Beleidigung in dem Wahlaufruf überhaupt nicht enthalten ist. Der Verfasser hat denselben zwar in scharfen Ausdrücken abgefaßt, aber nicht die Befugniß überschritten, die ihm als Vorsitzenden des liberalen Wahlcomités zustand. Wenn er in Bezug auf die conservative Partei, beziehentlich den Candidaten derselben, den Ausdruck „Umsturz" gebraucht hat, so bediente er sich augenscheinlich desselben nicht im gewaltsamen Sinne, sondern wollte nur sagen — indem er dabei lediglich die Ziele der eigenen Partei im Auge hatte —, der conservative Candidat möchte geneigt sein, bei Abstimmung so zu stimmen, daß die freiheitlichen Einrichtungen, die wir haben, erschüttert werden könnten."

Gesetze und Verordnungen.

1880. I. Quartal.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 30. Ausgeg. am 11. März.

Abdruck von Nr. 20 R. G. Bl.

Nr. 31. Ausgeg. am 13. März.

Nr. 32. Ausgeg. am 16. März.

Nr. 33. Ausgeg. am 18. März.

Abdruck von Nr. 26 R. G. Bl.

Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Bahn zu den Kohlenförderschächten der Bergwerksbesitzer Bail und Rindskopf in Kosten. Z. 33.436. 6. November 1879.

Concession zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Schleppbahn von der Station Teschen der Kaschau-Oderberger Bahn zum dortigen Lagerhause des Georg Kukutsch. Z. 2151 23. Februar.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Vicinaleisenbahn von Capo d'Istria über Castelvenere, Buje, Gastagna, Montona, Caroiba und Terviso nach Pisino. Z. 336. 28. Februar.

Aenderung der Statuten der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn. H.-M. Z. 7111. M. d. J. Z. 612. 29. Februar.

Nr. 34. Ausgeg. am 20. März.

Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie zwischen Mako und Szöregh. Z. 3132. 21. Februar.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Secundärbahn von Lobositz nach Libochowitz mit einer eventuellen Schleppbahn an die Elbe. Z. 40.916 ex 1879. 1. März.

Nr. 35. Ausgeg. am 23. März.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Czernositzer Zuckerfabrik zur Südnorddeutschen Verbindungsbahn. Z. 3599. 6. Februar.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Eisenbahn eventuell mit Tramwaybetrieb zwischen Linz und Kleinmünchen. Z. 37.350 ex 1879. 12. März.

Nr. 36. Ausgeg. am 25. März.

Abdruck von Nr. 29 R. G. Bl.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. März 1880, womit für April 1880 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Budapest über Vörösvar und Dorog bis Gran. Z. 3640. 5. März.

Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Papa nach Keszthely resp. Szent-György. Z. 3378. 6. März.

Nr. 37. Ausgeg. am 27. März.

Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. März.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für Canäle in Böhmen und Mähren. Z. 2168. 4. März.

Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie.

Nr. 1. Ausgeg. am 29. Jänner.

Circularverordnung vom 27. Jänner 1880, Nr. 1420/377 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Nr. 2. Ausgeg. am 26. März.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 1. Ausgeg. am 10. Jänner.

Nr. 2. Ausgeg. am 24. Jänner.

Nr. 3. Ausgeg. am 3. Februar.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 21. October 1879, womit die Einreihung der Gemeinde Tarvis in Kärnten in die siebente Zinsclasse des Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 95 ex 1879) verlautbart wird.

Nr 4. Ausgeg. am 17. Februar.

Nr. 5. Ausgeg. am 20. Februar.

Circularverordnung vom 14. Februar 1880, Praes. Nr. 348. Gesetz, womit das Rekrutencontingent festgestellt und dessen Aushebung im Jahre 1880 bewilligt wird.

Circularverordnung vom 19. Jänner 1880, Nr. 785/162 II. Beginn der Amtswirksamkeit der Bezirksgerichte Złoty Potok und Tluste.

Nr. 6. Ausgeg. am 4. März.

Circularverordnung vom 27. Februar 1880, Praes. Nr. 283. Dritte periodische Berichtigung der Landwehr-Dienstbücher und Vorschriften.

Nr. 7. Ausgeg. am 6. März.

Nr. 8. Ausgeg. am 14. März.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofrathe bei der Tiroler Statthalterei Johann Ritter v. Vorhauser anläßlich dessen Pensionirung die a. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Franz Ritter v. Zanchi in Zara anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Inspector der Kaiserin Elisabeth-Bahn Franz Fischer Edlen v. Rößlerstamm in Salzburg das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Aeußern hat die vom leitenden k. u. k. Generalconsulate in Smyrna verfügte Bestellung des Handelsmannes Haim Eskenazi zum k. u. k. Consularagenten in Vurla genehmigt.

Erledigungen.

Secretärsstelle bei der k. k. Tabak-Hauptfabrik in Neutitschein mit der achten Rangsclasse, eventuell Directorsstelle bei einer k. k. Tabakfabrik in der achten oder Verwalter- oder Controlorsstelle in der neunten Rangsclasse bei einer k. k. Tabakfabrik, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 198.)

☞ Hiezu als Beilage: Bogen 17 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☜

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.